

Daniel van Eijden
Gemeindevertreter



Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Antrag Förderung privater Photovoltaikanlagen und Stecker-Solar-Anlagen

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

um die Energiewende in der Gemeinde Büchen auch im privaten Bereich schnellstmöglich voranzutreiben, wollen wir die Installation und Nutzung privater Photovoltaikanlagen unterstützen und fördern.

Die Gemeindevertretung möge beschließen, ein „Förderprogramm Photovoltaikanlagen und Stecker-Solar-Anlagen“ aufzustellen und die dafür notwendigen Mittel von 50.000 Euro im Nachtragshaushalt bereitzustellen.

Die Gemeindevertretung möge außerdem beschließen, die beiliegende Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken zum 01.10.2022 in Kraft zu setzen.

Der Haushalt der Gemeinde Büchen sieht zu diesem Zweck ein Volumen von 100.000 Euro vor. Pro Antrag sind für Photovoltaikanlagen maximal 1000 Euro Unterstützung möglich. Der Zuschuss zur eigenen Photovoltaikanlage bemisst sich nach der zu installierenden Anlagengröße. Je Kilowattpeak (kWp) fördert die Gemeinde Büchen 100 Euro. Pro Antrag für Stecker-Solar-Anlagen bis zu einer maximalen Leistung von 600 W/p werden 30 Prozent der Kosten bezuschusst.

Begründung:

Photovoltaik ist eine der preiswertesten Arten, Strom zu erzeugen. Um einem steigenden Strombedarf in den kommenden Jahren gerecht zu werden, muss in der Gemeinde weiter in dezentrale Energieerzeugungsanlagen investiert werden. Daher übernimmt die Gemeinde Büchen eine weitere Vorreiterrolle, um die Energiewende vor Ort bei den Bürgerinnen und Bürgern voranzutreiben. Gerade jetzt ist jedes Grad Unabhängigkeit wichtig und richtig. Sowohl aus ökologischen als auch ökonomischen Gründen.

Ich bitte um Unterstützung und Behandlung des Antrags in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Daniel van Eijden
Gemeindevertreter

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Stecker-Solar-Anlagen in der Gemeinde Büchen

1. Ziel der Förderung

Nach dieser Richtlinie sollen Antragsstellende aus der Gemeinde Büchen finanziell unterstützt werden, die eine Photovoltaikanlage auf Gebäuden oder ein Balkonkraftwerk (bis 600 Watt) installieren und damit den Ausbau von regenerativen Energien in der Gemeinde Büchen voranbringen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche bzw. Fassade des Gebäude- bzw. Wohneigentums. Auch die Installation eines steckerfertigen PV-Anlage (bis 600 Watt) wird gefördert. Instandsetzungs- oder Erneuerungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Die Anlage muss innerhalb der Gemeinde Büchen installiert und betrieben werden.

3. Zuwendungsvoraussetzung

a) Dachmontierte Photovoltaikanlagen (über 600 Watt)

Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage ist ein Antrag über ein Online-Formular auf der Homepage der Gemeinde Büchen zu stellen. Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von zwölf Monaten der Nachweis der Fertigstellung erfolgen. Der Zuschuss der Gemeinde Büchen ist mit anderen Förderungen kombinierbar. Es ist Aufgabe der Antragsstellenden, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen.

b) Steckerfertige Photovoltaikanlagen (bis 600 Watt)

Bei Anbringung einer steckerfertigen Photovoltaikanlage („Stecker-Solar-Anlage“, „Balkonmodul“, „Balkonkraftwerk“) bis 600 Watt, die der Norm VDE-AR-N 4105 entsprechen, ist ein Nachweis des Kaufs der Module zu erbringen sowie ein Foto der aufgestellten/montierten und betriebsbereiten Anlage vorzulegen. Hierzu steht ein Online-Formular auf der Homepage der Gemeinde Büchen zur Verfügung.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Büchen. Weiterhin antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die sich in einem Mietverhältnis befinden und eine steckerfertige Photovoltaikanlage nach 3 b) dieser Richtlinie fördern lassen möchten. Die Genehmigung zur Anbringung einer steckerfertigen Photovoltaikanlage ist von Mieter:innen im Vorhinein von den Eigentümer:innen einzuholen. Die Anträge werden kurzfristig nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung aus der Förderung

Es gelten folgende Fördersätze:

- a) Dachmontierten Photovoltaikanlagen (über 600 Watt) wird ein einmaliger Zuschuss pro Flurnummer und pro Antragsberechtigtem in Höhe von 100 € je begonnener kWp, höchstens 1000 € gewährt. Die Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung.
- b) Steckerfertige Photovoltaikanlagen (bis 600 Watt) wird ein einmaliger Zuschuss pro Wohneinheit und pro Antragsberechtigtem von 30% und maximal 500 € gewährt. Die Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung.

6. Antragsverfahren und Auszahlung der Fördersumme

- a) Der Antrag auf Fördermittel ist durch ein vorgesehenes Formular mit den entsprechenden Unterlagen schriftlich bei der Gemeinde Büchen zu stellen. Hierfür steht ein Online Formular auf der Homepage der Gemeinde Büchen zur Verfügung.
- b) Die Anträge werden kurzfristig nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- c) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Bestätigung der Fertigstellung und Inbetriebnahme.

7. Pflichten der Zuschussempfänger:innen

Die Zuschussempfänger:innen erklären sich einverstanden, dass

- a) die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Gemeinde Büchen nach vorheriger Ankündigung die Anlage vor Ort auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen.
- b) die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für eine Dauer von zehn Jahren betrieben werden.

8. Rückforderung

Wird gegen die Regelung dieser Richtlinie verstoßen, kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am in Kraft.